Stiftung Zukunft Wald (Landesforsten-Stiftung) Geschäftsordnung für das Kuratorium

Das Kuratorium der Stiftung Zukunft Wald hat sich gemäß § 9 Abs. 4 der Stiftungssatzung mit Beschluss vom 24.04.2009, 27.04.2010 und 12.06.2018 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Gesetze, der Stiftungssatzung und dieser Geschäftsordnung zum Wohle der Stiftung aus.
- (2) Entsteht für ein Mitglied des Kuratoriums durch ein anderes Mandat oder andere Aufgaben die Möglichkeit von Interessenkonflikten, so hat das Mitglied den Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich und umfassend zu informieren.

§ 2 Direktor

- (1) Der Direktor führt die Geschäfte der Stiftung (siehe §7 Abs. 3 und 4 der Stiftungssatzung). Im Falle der Verhinderung des Direktors führt der Vorsitzende des Kuratoriums die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Direktor stimmt die strategische Ausrichtung der Stiftung mit dem Kuratorium ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

§ 3 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht den Direktor im Rahmen der Stiftungssatzung nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Es beschließt die Grundsätze über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Stiftungsmittel. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kuratoriums handelt jedes Kuratoriumsmitglied eigenverantwortlich.
- (2) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Kuratoriumssitzungen. Ausnahmsweise kann der Kuratoriumsvorsitzende anordnen, dass eine Entscheidung im Umlaufverfahren zu treffen ist.
- (3) Kuratoriumssitzungen sollen in der Regel zweimal jährlich stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit oder auf Antrag des Direktors oder mindestens zweier Mitglieder des Kuratoriums ist unverzüglich eine Kuratoriumssitzung einzuberufen.

- (4) Dem Kuratoriumsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden, obliegt
 - a) die Festlegung des Sitzungstermins,
 - b) die Einberufung der Sitzung,
 - c) die Benennung der Tagesordnungspunkte,
 - d) die Leitung der Sitzung,
 - e) die Bestimmung des Protokollführers für die Sitzungsniederschrift.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums gibt dem Direktor Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Kuratoriumsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (6) Die endgültige Tagesordnung wird mit den erforderlichen Beratungsunterlagen und Beschlussempfehlungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung versendet. Die Beratung über sonstige Tischvorlagen ist nur zulässig, wenn dem bei Anwesenheit aller Kuratoriumsmitglieder nicht widersprochen wird.

§ 4 Sitzungsverlauf und Beschlussfassung

- (1) Bei Eröffnung der Kuratoriumssitzung stellt der Vorsitzende fest, ob Einladung und Tagesordnung der Satzung entsprechen, vor allem, ob die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Einladungsfrist eingehalten und die Beratungsunterlagen rechtzeitig zugegangen sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder, darunter der Kuratoriumsvorsitzende oder der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende, anwesend ist.
- (3) Jedes Kuratoriumsmitglied ist berechtigt, zu den Gegenständen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor den sachlichen Anträgen zu behandeln.
- (4) Der Vorsitzende stellt bei jedem Beschluss fest, ob die erforderliche Stimmenmehrheit vorliegt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Einzelne Gegenstände können für vertraulich erklärt werden. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder und über das Stimmverhältnis sind unzulässig. Über Anträge wird offen, bei Wahlen auf Antrag geheim abgestimmt.
- (6) An den Sitzungen nehmen außer den Kuratoriumsmitgliedern regelmäßig der Direktor und ein Protokollführer teil. Außerdem können Mitarbeiter der Stiftung und zu einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige herangezogen werden.
- (7) Sollen Entscheidungen ausnahmsweise im Umlaufverfahren getroffen werden, so fordert der Kuratoriumsvorsitzende. im Verhinderung der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende. 7ur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auf. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist die Beteiligung aller Kuratoriumsmitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen muss mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder zustimmen. Beantragt ein Kuratoriumsmitglied mündliche Behandlung, Beschlussfassung auf die Tagesordnung der nächsten Kuratoriumssitzung zu setzen. Die Unterlagen für die schriftliche Abstimmung sind den Kuratoriumsmitgliedern durch einfachen Brief zu übersenden. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Kuratoriumsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die dem Vorsitzenden und von dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich zu übersenden. Widerspruch gegen eine Niederschrift ist spätestens in der nächsten Kuratoriumssitzung anzumelden. Das Kuratorium beschließt gegebenenfalls über eine Änderung der Niederschrift.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann das Kuratorium Ausschüsse einsetzen und Sachverständige heranziehen.
- (2) Das Kuratorium soll die Arbeitsaufträge für die Ausschüsse und die Sachverständigen zeitlich begrenzen.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Übrigen gelten die §§ 3 Absatz 4 bis 6 sowie 4 Absatz 1 bis 6 und 8 sinngemäß.

§ 6 Förderungen

- (1) Der Direktor berät die Antragsteller, nimmt Anträge entgegen und bereitet sie zur Entscheidungsreife vor. Das Verfahren regelt eine Geschäftsanweisung des Kuratoriums an den Direktor.
- (2) Bei einer Antragshöhe bis 10.000 € entscheidet der Direktor nach den generellen Vorgaben des Kuratoriums. Er berichtet dem Kuratorium über die Entscheidungen in der nächsten Sitzung.
- (3) Das Kuratorium kann sich Entscheidungen im Einzelfall vorbehalten. Alle weiteren Entscheidungen über Förderungen trifft das Kuratorium.

§ 7 Aufwandentschädigung

Angehörige der Landesverwaltung sowie der Niedersächsischen Landesforsten erhalten Reisekosten nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Die weiteren Vertreter erhalten eine Sitzungspauschale in Höhe von 150 € pro Sitzung. Darüber hinaus erhalten diese Personen keine weiteren Reisekosten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12.06.2018 in Kraft.

Braunschw	/eig, den	
	(Ort, Datum)	
	(Unterschrift Vorsitzender des Stiftungskuratoriums)	